

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich**

Vom 26. Januar 2009

Das in Prag am 23. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 7. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen Republik
über die gegenseitige Anerkennung
von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen
im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tschechischen Republik

(im Folgenden: „Vertragsparteien“) –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten der Vertragsparteien,

in der Absicht, den Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Hochschulwesens zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten jeder der Vertragsparteien die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im Staat der anderen Vertragspartei zu erleichtern,

im Bewusstsein der in den Staaten der Vertragsparteien im Bereich des Hochschulwesens und der in der Hochschulbildung bestehenden Gemeinsamkeiten

und unter Bezug auf Artikel 6 des Abkommens vom 30. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffe

(1) Dieses Abkommen gilt für den Hochschulzugang, die Fortsetzung eines Studiums, für ein weiteres Studium, für die Vorbereitung auf die Promotion und weitere akademische Qualifikationen für die Lehre an Hochschulen sowie für die Führung von akademischen und wissenschaftlichen Graden und Qualifikationen.

Es gilt in der Bundesrepublik Deutschland nicht für grundständige Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren. In der Tschechischen Republik gilt es für die akkreditierten Bakkalaureus-, Magister- und Doktorandenstudienprogramme.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für akademische Qualifikationen und damit verbundene Bildungsnachweise, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Tschechischen Republik erworben wurden.

(3) Hochschule im Sinne dieses Abkommens ist

- a) in der Bundesrepublik Deutschland jede staatliche Bildungseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften der Länder Hochschule ist, und jede nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die vom zuständigen Ministerium als Hochschule staatlich anerkannt ist;
- b) in der Tschechischen Republik jede Bildungseinrichtung, die nach deren Rechtsvorschriften als öffentliche Hochschule oder staatliche Hochschule gilt oder die aufgrund einer staatlichen Genehmigung berechtigt ist, als private Hochschule aufzutreten.

(4) Beide Vertragsparteien dokumentieren in Listen die Hochschulen gemäß Absatz 3. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Liste bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) geführt und auf deren Homepage im „Hochschulkompass“ veröffentlicht. In der Tschechischen Republik wird die Liste durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf seiner Homepage „msmt.cz“ veröffentlicht.

(5) Alle in den Staaten beider Vertragsparteien die Berufsausübung regelnden Rechtsvorschriften bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 2

Hochschulzugang

(1) Das deutsche „Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife“ sowie das „Zeugnis über die Reifeprüfung“ („Vysvědčení o maturitní zkoušce“), das in der Tschechischen Republik von Gymnasien ausgestellt wird, werden als Hochschulzugangsbefähigung im Staat der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Sonstige Zeugnisse, die den Hochschulzugang im Staat der einen Vertragspartei eröffnen, können im Staat der anderen Vertragspartei gemäß seinen Rechtsvorschriften als Zeugnisse, die den Hochschulzugang eröffnen, anerkannt werden.

Artikel 3

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienabschlüssen

(1) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen angerechnet oder anerkannt.

(2) Studienabschlüsse werden zum Zwecke des Weiterstudiums gemäß den Zuordnungen der Qualifikationsebenen in Artikel 7 auf Antrag anerkannt.

(3) Anrechnungen oder Anerkennungen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das beabsichtigte Studium oder nach den für die betreffende Hochschule maßgeblichen Regelungen erforderlich ist.

(4) Die Zulassung zu Staatsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland und damit verbundene Anrechnungen und Anerkennungen erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 4

Zugang zur Promotion

(1) Inhaber des akademischen Grades „magistr“ (Abkürzung: „Mgr.“), „magistr umění“ (Abkürzung: „MgA.“), „inženýr“ (Abkürzung: „Ing.“), „inženýr architekt“ (Abkürzung: „Ing. arch.“) sowie Inhaber des nach dem Hochschulabschluss in der Tschechischen Republik erworbenen akademischen Grades „doktor medicíny“ (Abkürzung: „MUDr.“), „doktor zubního lékařství“ (Abkürzung: „MDDr.“) und „doktor veterinární medicíny“ (Abkürzung: „MVDr.“) können zu Studien mit dem Ziel des Erwerbs eines Doktorgrades an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen deutschen Promotionsordnung zugelassen werden.

(2) Studien mit dem Ziel des Erwerbs eines deutschen Doktorgrades stehen auch Inhabern der tschechischen akademischen Grade „doktor přírodních věd“ (Abkürzung: „RNDr.“), „doktor filozofie“ (Abkürzung: „PhDr.“), „doktor farmacie“ (Abkürzung: „PharmDr.“), „doktor práv“ (Abkürzung: „JUDr.“), „doktor pedagogiky“ (Abkürzung: „PaedDr.“), „doktor teologie“ (Abkürzung: „ThDr.“) und „licenciat teologie“ (Abkürzung: „ThLic.“) offen. Über die Anerkennung oder Erweiterung der in der Tschechischen Republik verteidigten „Rigorosen Arbeit“ für die Dissertation in der Bundesrepublik Deutschland entscheiden die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen deutschen Promotionsordnung.

(3) Inhaber eines an den Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Diplom-, Lizenciaten- oder Magister Artium-Grades, Absolventen deutscher Staatsprüfungen sowie Inhaber eines Master-/Magistergrades können in der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit den durch die jeweilige tschechische Hochschule festgelegten Bedingungen zum Doktorandenstudienprogramm zugelassen werden, dessen Absolventen der akademische Grad „doktor“ (Abkürzung: „Ph.D.“) oder „doktor teologie“ (Abkürzung: „Th.D.“) verliehen wird.

Artikel 5

Zusammenarbeit zwischen Hochschulen

Dieses Abkommen steht dem Abschluss von Vereinbarungen zwischen Hochschulen der Staaten beider Vertragsparteien mit weitergehenden Regelungen zur Förderung der akademischen Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und Wissenschaftlern sowie der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen nicht entgegen.

Artikel 6

Führung von Graden und Titeln

(1) Inhaber der in diesem Absatz in folgender Tabelle aufgeführten, in der Tschechischen Republik verliehenen Grade sind berechtigt, diese in der Bundesrepublik Deutschland in der Form zu führen, wie sie in der Tschechischen Republik verliehen wurden. Die in der folgenden Tabelle auch angegebene deutsche Übersetzung kann (und zwar in Klammern) nur in Verbindung mit der Originalform geführt werden. Inhaber der Titel „doktor“ (Abkürzung: „Ph.D.“) und „doktor teologie“ (Abkürzung: „Th.D.“) und des wissenschaftlichen Grades „kandidát věd“ (Abkürzung: „CSc.“) können an Stelle dieser Abkürzungen die Abkürzung Dr. führen.

Gleiches gilt auch für den in der Tschechischen Republik verliehenen höchsten wissenschaftlichen Grad „doktor věd“ (Abkürzung: „DrSc.“).

Bezeichnung	Abkürzung	Übersetzung
bakalář	Bc.	Bakkalaureus
bakalář umění	BcA.	Bakkalaureus der Kunst
magistr	Mgr.	Magister
magistr umění	MgA.	Magister der Kunst
inženýr*)	Ing.*)	Ingenieur*)
inženýr architekt*)	Ing. arch.*)	Ingenieur-Architekt*)
doktor medicíny	MUDr.	Doktor der Medizin
doktor zubního lékařství	MDDr.	Doktor der Zahnmedizin
doktor veterinární medicíny	MVDr.	Doktor der Veterinärmedizin
doktor přírodních věd	RNDr.	Doktor der Naturwissenschaften
doktor farmacie	PharmDr.	Doktor der Pharmazie
doktor filozofie	PhDr.	Doktor der Philosophie
doktor pedagogiky**)	PaedDr.**)	Doktor der Pädagogik**)

Bezeichnung	Abkürzung	Übersetzung
doktor práv	JUDr.	Doktor der Rechte
licenciat teologie	ThLic.	Lizenciat der Theologie
doktor teologie	ThDr.	Doktor der Theologie
doktor	Ph.D., Dr.	Doktor
doktor teologie	Th.D.	Doktor der Theologie
kandidát věd***)	CSc.***)	Kandidat der Wissenschaften***)
doktor věd****)	DrSc.****)	Doktor der Wissenschaften****)

*) Bei Führung des Ingenieurtitels in der Bundesrepublik Deutschland sind die berufsrechtlichen Regelungen (Ingenieurgesetze der Länder) zu beachten.

**) Dieser Titel wurde bis zum Jahr 1990 verliehen.

***) Das Verfahren über die Verleihung dieses wissenschaftlichen Grades wurde in der Tschechischen Republik zum 31.12.2001 beendet.

****) Dieser wissenschaftliche Grad wurde in der Tschechischen Republik bis 2001 verliehen.

(2) Inhaber der in diesem Absatz im Folgenden aufgeführten, in der Bundesrepublik Deutschland verliehenen Hochschulgrade sind berechtigt, diese akademischen Grade in der Tschechischen Republik in der Form zu führen, wie sie ihnen in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurden.

- Diplomgrad einer Fachhochschule mit Angabe der Fachrichtung
- Bachelor-/Bakkalaureusgrad, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung
- Diplomgrad einer Universität sowie gleichgestellten Hochschule mit Angabe der Fachrichtung
- Magister Artium
- Lizenciatengrad mit Angabe der Fachrichtung
- Master-/Magistergrad, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung
- Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung
- Grad eines Doctor habilitatus, gegebenenfalls mit Angabe der Fachrichtung

Artikel 7

Anerkennung von Abschlüssen

(1) Bei Anerkennungen oder Anrechnungen von deutschen oder tschechischen Studienabschlüssen gemäß Artikel 3 dieses Abkommens soll von folgenden Zuordnungen ausgegangen werden:

Ebenen	Bundesrepublik Deutschland	Tschechische Republik
Erste Ebene	Bachelor/Bakkalaureus	bakalář (Bc.)
	Diplomgrad einer Fachhochschule – jeweils mit Angabe der Fachrichtung –	bakalář umění (BcA.)
Zweite Ebene	Diplomgrad – jeweils mit Angabe der Fachrichtung –	inženýr (Ing.)
	Diplom-Ingenieur (Architektur)	inženýr architekt (Ing.arch.)
	Master-/Magistergrad	magistr (Mgr.)
	Magister Artium	magistr umění (MgA.)
	Lizenciat	
	Erste Staatsprüfung	

Ebenen	Bundesrepublik Deutschland	Tschechische Republik
		doktor medicíny (MUDr.) doktor zubního lékařství (MDDr.) doktor veterinární medicíny (MVDr.) doktor přírodních věd (RNDr.) doktor filozofie (PhDr.) doktor farmazie (PharmDr.) doktor práv (JUDr.) doktor pedagogiky (PaedDr.) doktor teologie (ThDr.) licenciát teologie (ThLic.)
Dritte Ebene	Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung	doktor (Ph.D., Dr.) doktor teologie (Th.D.) kandidát věd (CSc.)

(2) Eine in der Tschechischen Republik erfolgreich abgeschlossene Habilitation und eine in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verleihung der *venia legendi* abgeschlossene Habilitation werden als gleichwertige Qualifikationen für die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und

Lehre und die Teilnahme als Prüfer und Gutachter an Promotions- und Habilitationsverfahren anerkannt.

Artikel 8

Ständige Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieses Abkommens ergeben, einschließlich der Frage seiner möglichen Erweiterung, wird eine Ständige Expertenkommission (im Folgenden: „die Kommission“) eingesetzt. Die Kommission hat die Aufgabe, für eine sachgemäße Anwendung des Abkommens zu sorgen, die Entwicklung der Hochschulsysteme der Staaten der Vertragsparteien zu beobachten und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens zu unterbreiten.

(2) Die Kommission besteht aus Vertretern beider Vertragsparteien; jede der Vertragsparteien ernannt bis zu sechs Mitglieder der Kommission. Die Listen der ernannten Mitglieder der Kommission werden von den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege übermittelt.

(3) Die Kommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 9

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Beendigung der Gültigkeit dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die auf seiner Grundlage entstandenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Prag am 23. März 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Eifenkämper

Für die Regierung der Tschechischen Republik

Dana Kuchtová